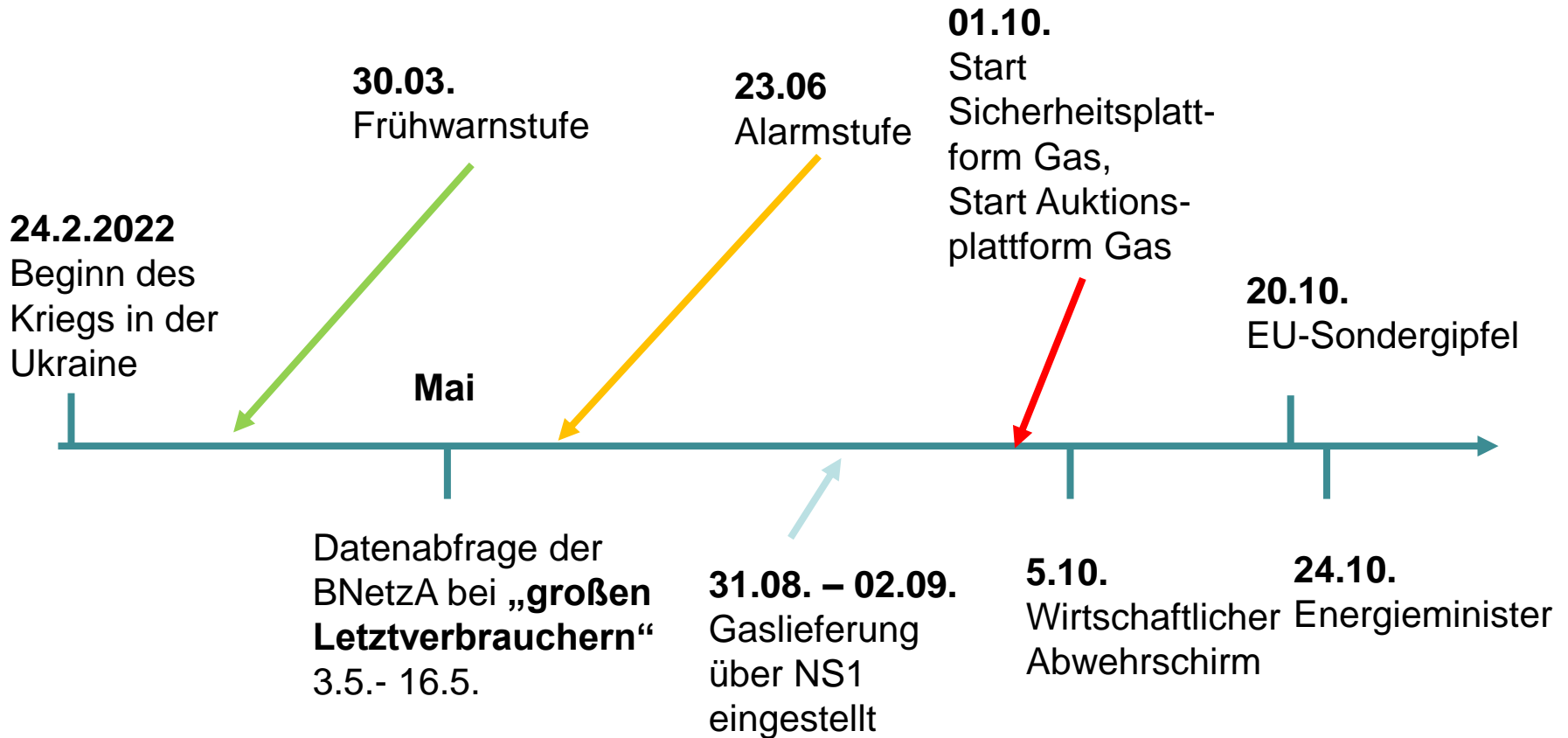


Aktuelle Rechtsfragen in einer Gasmangellage – muss der Klimaschutz zurückstecken?



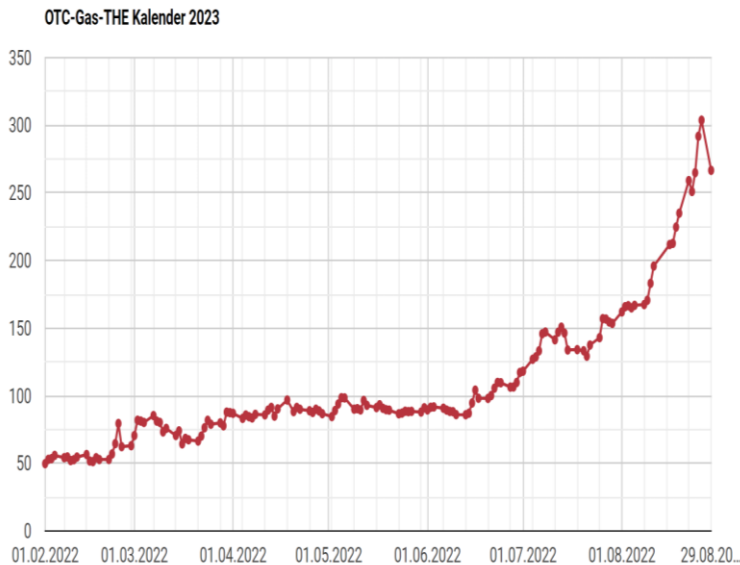
Bild: JuergenPM/Pixabay
Roxanne Desgagnés/Unsplash

Intro: Wo stehen wir?



Gas

Quelle: METANOPOLY Einheit: EUR/MWh

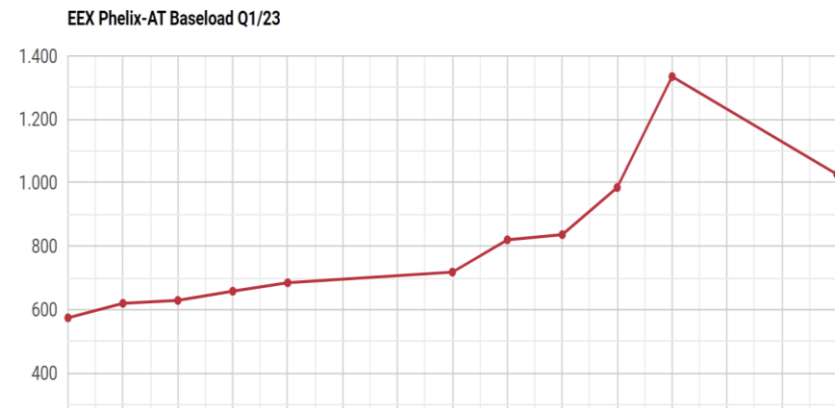


Strom

EEX PHELIX-AT BASELOAD Q1/23

15.08.2022 - 29.08.2022 + Preisreihe Q Zoom zurücksetzen Einstellungen anwenden >

Quelle: EEX, Leipzig Einheit: EUR/MWh



➔ Auswirkungen auf den eigenen Energiepreis abhängig von Beschaffungsstrategie (z.B. Festpreis / Börse / Tranchen), Vertragslaufzeit, u.a.

Energiewirtschaft

Die Emissionen der Energiewirtschaft müssen gemäß KSG bis 2030 auf 108 Mio t CO₂-Äquivalente reduziert werden. Gemäß dem jüngsten Projektionsbericht der Bundesregierung von 2021 verbleibt auf Basis der bis Herbst 2020 beschlossenen Maßnahmen eine Lücke von 100 Mio t bis 2030. Die Wirkungsabschätzung zum Klimaschutz-Sofortprogramm ergibt, dass diese Lücke bis 2030 auf Basis der vorgeschlagenen Maßnahmen und getroffenen Annahmen vollständig geschlossen werden kann – die Minderungswirkung wird mit 111 Mio t bis 2030 veranschlagt. Jahresemissionsmengen für 2023-2029 sind im KSG für die Energiewirtschaft nicht festgelegt.

Gebäude

Die Emissionen des Gebäudesektors müssen gemäß KSG bis 2030 auf 67 Mio t CO₂-Äquivalente reduziert werden. Gemäß dem jüngsten Projektionsbericht der Bundesregierung von 2021 verbleibt auf Basis der bis Herbst 2020 beschlossenen Maßnahmen eine Lücke von ca. 152 Mio t im Zeitraum 2022-2030 (kumuliert). Die Wirkungsabschätzung ergibt, dass diese Lücke bis 2030 auf Basis der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren jeweiligen Bedarfen an Haushaltsmitteln und der sonstigen getroffenen Annahmen in Summe geschlossen werden kann.

Industrie

Die Emissionen des Industriesektors müssen gemäß KSG bis 2030 auf 118 Mio. t CO₂-Äquivalente reduziert werden. Gemäß dem jüngsten Projektionsbericht der Bundesregierung von 2021 verbleibt auf Basis der bis Herbst 2020 beschlossenen Maßnahmen eine Lücke von 178 Mio. t im Zeitraum 2022-2030 (kumuliert). Die Wirkungsabschätzung zum Klimaschutz-Sofortprogramm ergibt, dass diese Lücke bis 2030 auf Basis der vorgeschlagenen Maßnahmen und getroffenen Annahmen zur Entwicklung der EU ETS Preise vollständig geschlossen werden kann – die kumulierte Minderungswirkung wird in der Größenordnung von 200 Mio. t veranschlagt.

Eckpunkte für ein Klimaschutz- Sofortprogramm v. 30.10.2022

Geplant:

- Investitionsförderungen
- Klimaschutzverträge
- Wasserstoffförderung
- Schaffung von Leitmärkten für klimafreundliche Produkte
- Sonstige Maßnahmen zur Dekarbonisierung

- I. Drohende Energiemangellage: Stand und Ausblick
- II. Gasauktionsmodell
- III. EnSikuMaV /EnSimiMaV
- IV. Gaspreisbremse und Strompreisbremse
- V. Und bis dahin: Energiekostendämpfungsprogramm



I. Drohende Energiemangellage: Stand und Ausblick

Alarmstufe nach SoS-Verordnung

- **Security-of-Supply-Verordnung, kurz SoS-VO, (EU) 2017/1938**
 - Pflicht der EU-Mitgliedstaaten: Krisenmanagement i. R. v. Präventions- und Notfallplänen

3 Krisenstufen nach der SoS-VO

Frühwarnstufe

→ marktbasierende Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen

Alarmstufe

→ marktbasierende Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen

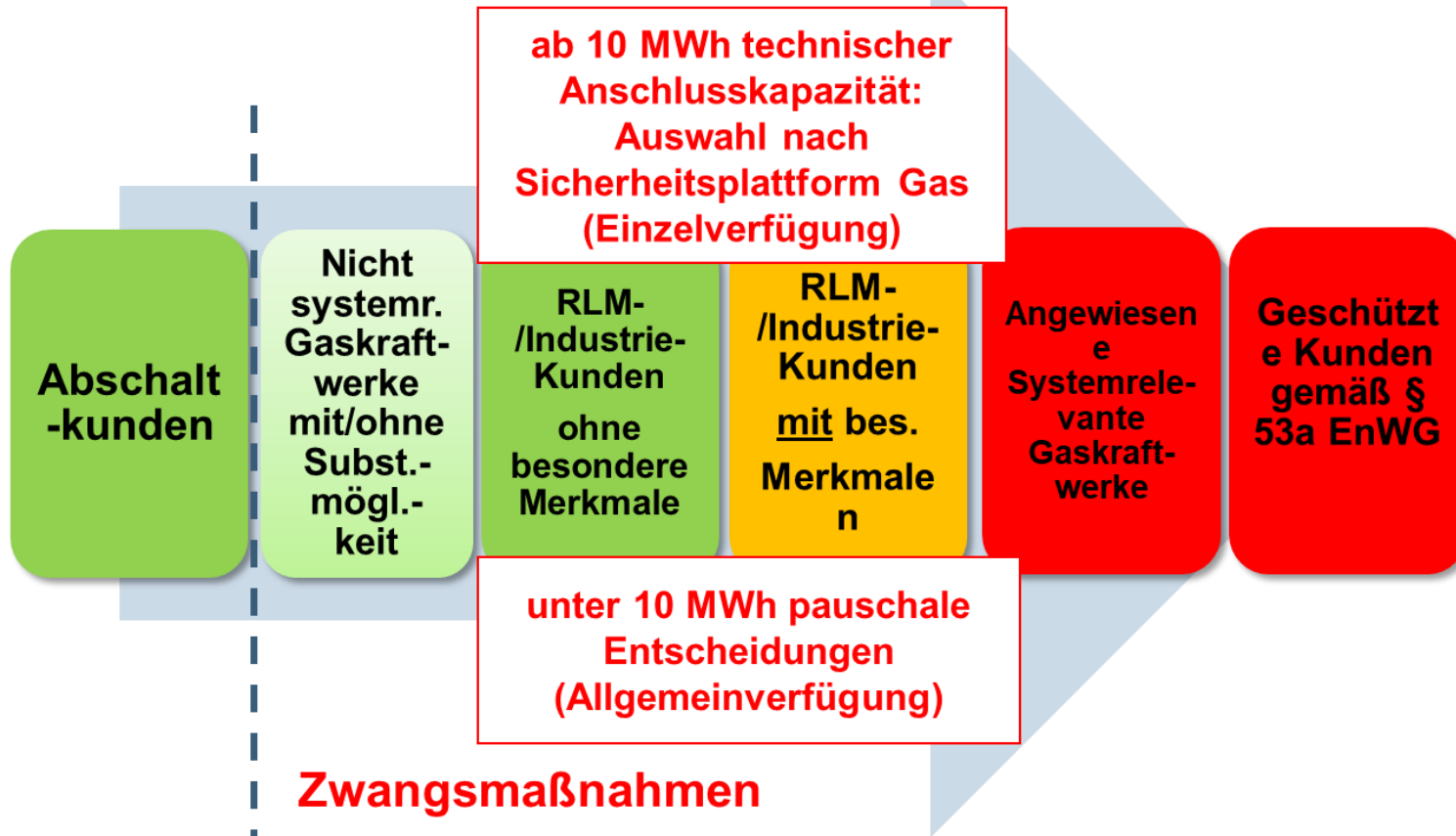
Notfallstufe

→ marktbasierende Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen + **hoheitliche Eingriffsmöglichkeiten** („nicht marktbasierende Maßnahmen“)

Welche Maßnahmen sind laut SoS-VO / Notfallplan in den jeweiligen Stufen vorgesehen?

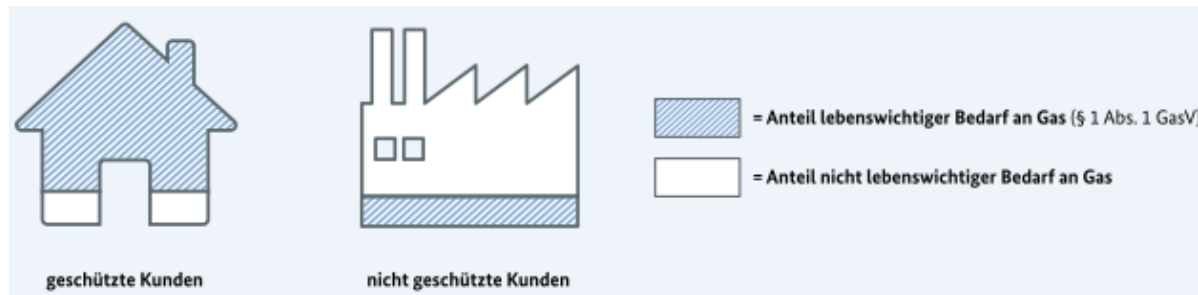
Frühwarnstufe	Alarmstufe	Notfallstufe
<p>Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung mit Erdgas durch „Marktbasierte Maßnahmen“ sicher</p> <p>→ Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Steigerung der Produktions-/Importflexibilität▪ Diversifizierung von Gaslieferungen und -lieferwegen▪ Rückgriff auf unterbrechbare Verträge (§ 14b EnWG)▪ Möglichkeiten des Brennstoffwechsels, einschließlich Verwendung von Ersatzbrennstoffen in Industrieanlagen und Kraftwerken▪ Freiwillige Abschaltung▪ Erhöhung der Effizienz▪ Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger		<p>Ergänzend zu den marktbasieren Maßnahmen stehen hoheitliche Maßnahmen gemäß EnSiG und GasSV zur Verfügung, die von der BNetzA als „Bundeslastverteiler“ oder die Bundesländer als „Lastverteiler“ angeordnet werden können</p> <p>→ Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anordnung der Substitution von Erdgas durch andere Brennstoffe▪ Anordnung der Einschränkung der Stromproduktion in Gaskraftwerken▪ Anordnung an Großverbraucher, Gasverbrauch zu reduzieren▪ Anordnung der Abschaltung von Industriekunden

Erkenntnisse aus Infoschreiben und Datenabfragen BNetzA



Erkenntnisse aus Handout der BNetzA vom 05.09.2022

„Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage“



- Geschützte Kunden sollen auf „Komfort“-Anteil ihres Gasbezugs verzichten
- Lebenswichtiger Bedarf an Gas nicht geschützter Kunden soll gesichert werden

Bsp:

- Lebenswichtiger Bedarf bei nicht geschützten Kunden: Herstellung lebenserhaltender, nicht importierbarer Medikamente
- Nicht lebenswichtiger Bedarf geschützter Kunden: Beheizung privater Pools

Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/geschuetzteKunden.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Sicherheitsplattform Gas ermöglicht differenzierte Gasverbrauchsreduktionen im Wege der Individualverfügung



Gasverbrauchsreduktion im Wege der Individualverfügung

- **Basis der Abwägungsentscheidung** bilden die erhobenen Daten.
- **Bezugswert** einer angeordneten Gasverbrauchsreduktion ist der **geplante Gasverbrauch** je Initiative.
- Es wird ein **max. noch zulässiger Leistungswert** kommuniziert.
- Dieser muss im **Tagesmittel** eingehalten werden.

Vorstellung der Sicherheitsplattform durch THE und BNetzA:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/Infoveranstaltung/start.html

I. Drohende Energiemangellage: Ausblick

Die Sicherheitsplatt
Gasverbraucher
Individualy



Achtung: Große Letztverbraucher (ab einer Anschlusskapazität von 10 MWh/h sind verpflichtet, sich bis 31.10.2022 zu registrieren und die erforderlichen Unternehmensdaten anzugeben und anschließend aktuell zu halten (§ 1a GasSV).

Gas...alverfügung

...bilden die erhobenen Daten.

...den Gasverbrauchsreduktion ist der **geplante**

...noch **zulässiger Leistungswert** kommuniziert.

...russ im **Tagesmittel** eingehalten werden.

Vorstellung der Sicherheitsplattform durch THE und BNetzA:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/Infoveranstaltung/start.html

I. Drohende Energiemangellage: Gas

Ausblick

Die Sicherheitspl
Gasverbrauchs
Individualy



Achtung: Große Letztverbraucher (ab einer Anschlusskapazität von 10 MWh/h sind verpflichtet, sich bis 31.10.2022 zu registrieren und die erforderlichen Unternehmensdaten anzugeben und anschließend aktuell zu halten (§ 1a GasSV).

Unter folgendem Link zugänglich:
www.sicherheitsplattform-gas.de

Erläuterung der Funktionen und Anmeldung:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/Infoveranstaltung/start.html

Problemstellung: Drohende Reduzierung durch Lastverteiler vs. Klimaschutz bzw. effiziente und schnelle Energieeinsparung

- Bislang in Bezug auf alle Reduzierungsverfügungen unklar:
Referenzzeitraum
- Im Gespräch: Vortag, Vormonat, Vorjahr, wohl aktuell: Vorwoche
- Folge: **Keine Investitionssicherheit** für die Industrie in Bezug auf Gasverbrauchsreduktion, Fuel Switches → Potentiale werden aktuell nicht geschöpft!
 - Und: Bei Anordnung eines Fuel Switch (z.B. Heizöl) durch Lastverteiler → oft Verschlechterung im Hinblick auf Dekarbonisierung



Foto: Pixabay

Ab 1.10.2022

- Neues Regelenenergieprodukt: „Load Reduction“ (LRD)
- Prinzip: Kauf von Gasmengen durch die THE zum Ausgleich fehlender Gasmengen im Marktgebiet
- Aktivierung von Abschaltpotenzialen von Industrieverbrauchern → durch den **Bilanzkreisverantwortlichen** auf einer Ausschreibungsplattform angeboten und bei Bedarf durch die THE abgerufen
- Losgröße: Mind. 1 MWh/h, max. 1.000 MWh/h
- Preis in Euro je MWh oder in Euro je abgerufenem Gastag

Ab 1.10.2022

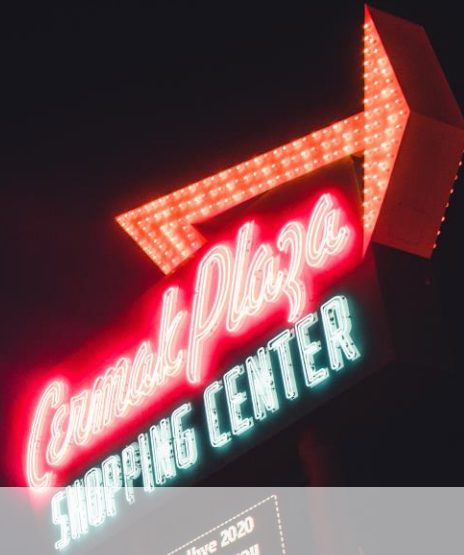
- **Anbieter:** ausschließlich BKV
- **Abrufzeitraum:** Max. 7 Tage
- **Angebot:** physische Leistungsreduzierung des RLM-Kunden bei gleichzeitiger Einspeisung des BKV
- **Referenzmessung:** Stunde, in welcher der Abruf durch THE erfolgt!
- **Reaktionszeit** des LV: 1 – 72h
- Die Leistungsreduzierung darf **nicht bereits veranlasst** sein!
- Vertragliche Regelung mit BKV (Versorger) erforderlich.

Ab 1.10.2022

- **Anbieter:** ausschließlich ... Kontaktieren Sie Ihren
- **Abrufzeitraum:** ... Kontaktieren Sie Ihren
- **Anbieter:** ... Kontaktieren Sie Ihren
- **RGC Praxistipp:** Kontaktieren Sie Ihren Bilanzkreisverantwortlichen bzgl. der konkreten Umsetzung im Bilanzkreis und der Angebotsabgabe und erforderlichen Verträge.
- **RGC Praxistipp:** Nutzen Sie andere Verkaufsmöglichkeiten (Liefervertrag, § 50 g EnWG, Verhandlungen mit dem Versorger).
- **Reaktionszeit:** ... durch THE erfolgt!
- Die Leistungsredaktion darf nicht bereits veranlasst sein!
- Vertragliche Regelung mit BKV (Versorger) erforderlich.

Problemstellung: Auktion vs. Klimaschutz

- An sich guter Ansatz: Reduzierung gegen Vergütung
- Aber: Reduzierung erst bei Abruf – funktioniert nicht bei langfristigen Investitionsprojekten, kurzfristige Potentiale sind eher selten → kein Anreiz dauerhaft zu sparen
- Aufruf an den Gesetzgeber: Förderung von langfristigen Fuel Switch Potentialen (z.B. Vorschlag der Exp.kom.: Klimaschutzverträge für die Grundstoffindustrie, Betriebskostenbeihilfen für den Einsatz von klimaneutral erzeugtem Strom oder Wasserstoff; EU-Kom: Vorschlag „iberisches Modell“ → Differenzverträge)



III. EnSiKuMaV/EnSiMiMaV



Ab 1.9./10.2022

- **EnSikuMaV: 1.09.2022 – 1.3.2023 Kurzfristmaßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen (Auszug):**
 - Pflicht, Türen geschlossen zu halten (Einzelhandel)
 - Verbot beleuchteter Werbeanlagen 22 – **6 Uhr (NEU)** nach Änderung
 - Absenkung der Mindesttemperatur für Arbeitsräume auf 12 – 19 Grad abhängig von der Schwere der Tätigkeit
- **EnSimiMaV: 1.10.2022 – 30.9.2024 (Bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates) Mittelfristige Maßnahmen (Auszug)**
 - Pflicht zur **Heizungsprüfung und -optimierung** binnen 2 Jahren (Eigentümer Gebäude mit Gasheizung) → nicht bei EnMS/UMS
 - Verpflichtung zu **hydraulischem Abgleich** für Eigentümer großer Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung (Erdgas)
 - Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen nach § 8 EDL-G für Unternehmen mit einem Energieverbrauch ab 10 GWh/Jahr und Energieaudit nach EDL-G



**IV. Gaspreisbremse und
Strompreisbremse**

On hold

§ 24 EnSiG:
Preisanpassungs-
recht im individuellen
Vertrag

**Abgeschafft
noch vor Start**

§ 26 EnSiG: Gas-
Umlage

Gaspreisbremse (und
Strompreisbremse) ?

IV. Gaspreisbremse und Strompreisbremse



- Zusätzlich zum Gaspreis
- Ab 01.10. Verteuerung um insgesamt über **3 ct/kWh** nur durch Aufschläge zum Gaspreis
- Teuerster Faktor:

Gasbeschaffungsumlage nach § 26 EnSiG i.V.m. Preisanpassungsverordnung (§ 26 ff. EnSiG-Entwurf)



	Bis 1. Oktober 2021	Ab 1. Oktober 2022
SLP Bilanzierungsumlage	0 EUR/MWh	5,70 EUR/MWh (0,57 ct/kWh)
RLM Bilanzierungsumlage	0 EUR/MWh	3,90 EUR/MWh (0,39 ct/kWh)
Konvertierungsentgelt	0,45 EUR/MWh	0,45 EUR/MWh (0,045 ct/kWh)
Konvertierungsumlage	0 EUR/MWh	0,38 EUR/MWh (0,038 ct/kWh)
VHP-Entgelt	0,001 EUR/MWh	0,00148 EUR/MWh (0,000148 ct/kWh)
Gasspeicherumlage	/	0,59 EUR/MWh (0,059 ct/kWh)
Gasbeschaffungsumlage	/	24,10 EUR/MWh (2,410 ct/kWh)

Was kommt nach dem Ende der Gasbeschaffungsumlage?

- **Gaspreisbremse – Vorschlag der Expertenkommission v. 31.10.22 / Eckpunktebeschluss Bund/Länder v. 02.11.22**

Dez. 2022

Staat übernimmt
Abschlags-
zahlung

Ab März 2023 (Februar wird angestrebt)

Grundkontingent → 80% des progn. Jahres-Gasverbrauchs (Stand
Abschlagsrechnung September 2022)

Preis (Grundkontingent) → 12 ct/kWh Gas brutto (inkl. Steuern + Uml)
Darüber hinaus: vertraglich vereinbarter Arbeitspreis

Ab Januar 2023 – 30.04.2024 (EU derzeit max. bis 31.12.23)

Grundkontingent → 70% des historischen Vorjahresverbrauchs (in
Diskussion: Jahresverbrauch 2021 / Verbrauch Nov. 21 – Okt. 22)

Preis (Grundkontingent) → 7 ct/kWh Gas netto (exkl. Steuern+Umlagen)
Darüber hinaus: vertraglich vereinbarter Arbeitspreis

Haushalt / SLP

RLM
+ >1,5 Mio kWh/a

IV. Gaspreisbremse und Strompreisbremse

Was kommt nach dem Ende der Gasbeschaffungsumlage?

- Gaspreisbremse – Vorschlag der Expertenkommission
Eckpunktebeschluss Bund/Länder v. 02.11.22

Dez. 2022

Staat übernimmt
Abschlags-
zahlung

Ab März 2023

Grundkontingent →

Preis (0

D

(inkl. Steuern + Uml)

Wärbeitspreis

Vorschlag Expertenkommission: Gaspreisbremse soll auch für Eigenversorgungs-BHKW greifen, soweit sie **nicht** der gewerblichen Wärmelieferung dienen und die Wärme zur Produktion verwendet wird.

30.04.2023 – 30.04.2024 (EU derzeit max. bis 31.12.23)

Grundkontingent → 70% des historischen Vorjahresverbrauchs (in

Diskussion: Jahresverbrauch 2021 / Verbrauch Nov. 21 – Okt. 22)

Preis (Grundkontingent) → 7 ct/kWh Gas netto (exkl. Steuern+Umlagen)

Darüber hinaus: vertraglich vereinbarter Arbeitspreis

Haushalt / SLP

RLM

+ >1,5 Mio kWh/a

Was kommt nach dem Ende der Gasbeschaffungsumlage?

- Gaspreisbremse – Vorschlag der Expertenkommission
Eckpunktebeschluss Bund/Länder v. 02.11.22

Dez. 2022

Ab März 2023

Gaspreisbremse soll auch für gewerblichen in jedem Fall

Weitere vorgeschlagene Anforderungen: Standorterhalt, Transformationskonzept, EU-Genehmigungsvorbehalt (ab einer Fördersumme von 4 Mio € sieht der Befristete Europäische Krisenrahmen nach wie vor ein differenziertes Vorgehen vor – abhängig u.a. v. Gewinneinbußen, Energieintensität, Branchenzugehörigkeit u.a.)

Eigene Wärmelieferung

30.04.2024 (EU derzeit max. bis 31.12.23)

Grundkontingent → 70% des historischen Vorjahresverbrauchs (in Diskussion: Jahresverbrauch 2021 / Verbrauch Nov. 21 – Okt. 22)
Preis (Grundkontingent) → 7 ct/kWh Gas netto (exkl. Steuern+Umlagen)
Darüber hinaus: vertraglich vereinbarter Arbeitspreis

RLM
Haushalt / SLP
+ >1,5 Mio kWh/a

Was kommt nach dem Ende der Gasbeschaffungsumlage?

- Gaspreisbremse – Vorschlag der Expertenkommission
Eckpunktebeschluss Bund/Länder v. 02.11.22

Gaspreisbremse soll auch für gewerblichen in jedem Fall

Achtung: Es handelt sich bislang um Vorschläge/Eckpunkte. Die Details müssen noch in einem Gesetzesentwurf „ausbuchstabiert“ werden, das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und von der EU-Kommission genehmigt werden.

Eigene Wärmelieferung

30.04.2024 (EU derzeit max. bis 31.12.23)

→ 70% des historischen Vorjahresverbrauchs (in Diskussion: Jahresverbrauch 2021 / Verbrauch Nov. 21 – Okt. 22)
Preis (Grundkontingent) → 7 ct/kWh Gas netto (exkl. Steuern+Umlagen)
Darüber hinaus: vertraglich vereinbarter Arbeitspreis

RLM
+ >1,5 Mio kWh/a
Haushalt / SLP

IV. Gaspreisbremse und Strompreisbremse

Was kommt nach dem Ende der Gaspreisbremse?

- Gas** Für dieses Kontingent von 70 % wird ein

Eckp Beschaffungspreis von 7 ct pro kWh

De definiert. Die geförderte Gasmenge kann

Staat das verbrauchende Unternehmen für seine

Abs Zwecke nutzen oder am Markt verwerten.

za Die Förderung ist an den Standorterhalt

 und eine Transformationsperspektive

 gebunden.

31.10.22 /

gestrebt)
 Verbrauchs (Stand
 nber 2022)
 (inkl. Steuern + Uml)
 eis

ax. bis 31.12.23)

... historischen Vorjahresverbrauchs (in
 Diskussion: Jahresverbrauch 2021 / Verbrauch Nov. 21 – Okt. 22)
Preis (Grundkontingent) → 7 ct/kWh Gas netto (exkl. Steuern+Umlagen)
Darüber hinaus: vertraglich vereinbarter Arbeitspreis

RLM
 + >1,5 Mio kWh/a
 Haushalt / SLP

Was ko

Achtung: In ihrem Abschlussbericht fordert die Kommission den Gesetzgeber ausdrücklich auf, „Missbrauch“ zu unterbinden:

*„Bei den von der Kommission vorgeschlagenen Unterstützungsinstrumenten kann Missbrauch nicht ausgeschlossen werden. Der Staat sollte die gesetzlichen Regelungen so ausgestalten, dass alle Handlungen der Begünstigten, die bewusst und in unredlicher Weise entgegen dem Zweck der getroffenen Maßnahme darauf zielen, die **Erstattungen zu maximieren**, indem mit diesem Ziel **von bisherigen vertraglichen Regelungen oder Beschaffungsstrategien abgewichen** wird, als Missbrauch eingeordnet werden. Dies sollte zum **Verlust des Anrechts auf Erstattung** führen und mit **darüberhinausgehenden Strafen** belegt werden. Die Regelungen sollten daher eine umfassende Transparenz hinsichtlich aller Beschaffungsvorgänge und Wiederverkäufe vorsehen und klare Regelungen für die Nachweisführung enthalten.“*

Preis (Grundkontingent) → 7 ct/kWh Gas netto (exkl. Steuern+Umlagen)
Darüber hinaus: vertraglich vereinbarter Arbeitspreis

Haushalt / SLP

RLM
+ >1,5 Mio kWh/a

Weitere Vorschläge / Eckpunkte

- **Soforthilfe:** Übernahme Abschlagszahlung Gas Dezember für SLP-Kunden, RLM-Kunden mit Verbrauch unter 1,5 Mio kWh/a, bestimmte soziale Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen u.a.), Sonderregelung für Wärme
- **Fernwärmepreisbremse:** Analog zum Grundkontingent Gas (Haushalt/SLP → 80%; 9,5 ct/kWh)
- Schaffung wirtschaftlich äquivalenter Lösung für Unternehmen, die direkt am **Großhandelsmarkt** beschaffen
- Schaffung weiterer Instrumente (Liquiditätshilfen, Bürgschaften, Zuschüsse, Kredite u.a.) für **Härtefälle** (z.B. Krankenhäuser/Universitätskliniken/Pflegeeinrichtungen, KMU oder bei Einsatz von Öl oder Pellets, u.a.)
- **§ 50g EnWG** ausweiten auf Verträge mit Toleranzbandregelung

Finanzierung über Abschöpfung von Über-/Zufallsgewinnen (EU/BRD)

- 90% der Zufallsgewinne von (inframarginalen) Stromerzeugern sollen oberhalb von **180 € / MWh** aus dem Verkauf von Strom abgeschöpft werden
- Zeitraum: 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 (Spot- und Terminmarkt)
- Betrifft insb. Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus EE, Atomkraft, Braunkohle, u.a.
- **Deutschland (aktuelle Überlegungen aus Konzeptpapier):**
 - Diskussion: Stromerzeugung aus Biomethan, Speicher, Steinkohle ausnehmen?
 - Abwicklung über Infrastruktur der EEG-Umlage (sog. „umgekehrte EEG-Umlage“)
 - Für Spotmarkt ggf. rückwirkende Abschöpfung von Zufallsgewinnen im Zeitraum 1. März/September bis 30. November 2022 (Problem: Verfassungsrecht?), Ab 1. Dezember 2022 Abschöpfung für Spot- und Terminmarkt

IV. Gaspreisbremse und Strompreisbremse

Finanzierung über Abschöpfung von Übererlösen (U/BRD)

- 90% der Zufallsgewinne von (infrarot) sollen oberhalb von 180 € / MWh aus dem Spot- und Terminmarkt abgeschöpft werden
- Zeitraum: 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022
- Betrifft insb. Betreiber von Gas- und Braunkohle- und Atomkraft, Erneuerbare-Energie-Produzenten
- Deutschland: **Maßnahmen zur Begrenzung der Energiepreise (Beihilferechtliche Fragen sind noch mit der EU zu klären):**
 - Abschöpfung über Infrarot- und EEG-Umlage (sog. „umgekehrte EEG-Umlage“)
 - Für Spotmarkt: wirkende Abschöpfung von Zufallsgewinnen im Zeitraum 1. März 2022 bis 30. November 2022 (Problem: Verfassungsrecht?), Ab 1. Dezember 2022 Abschöpfung für Spot- und Terminmarkt

Das Bundes-Kabinett will am 18. November 2022 über die Gas- und Strompreisbremse diskutieren.

Beihilferechtliche Fragen sind noch mit der EU zu klären

§ 50g EnWG - Flexibilisierung der Gasbelieferung

(1) In einem Vertrag, der die **Mindestbelieferung** eines Letztverbrauchers mit Gas in einem bestimmten Zeitraum zum Gegenstand hat, sind Vereinbarungen, die eine **Weiterveräußerung** nicht verbrauchter Mindestabnahmemengen untersagen, **unwirksam**.

(2) Verzichtet ein Letztverbraucher in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung **von mehr als 10 Megawatt** mit Gas zum Gegenstand hat, ganz oder teilweise auf den Bezug der Mindestabnahmemengen, hat der Letztverbraucher gegenüber dem Lieferanten einen **Anspruch auf Verrechnung** der entsprechenden Abnahmemengen. Der Anspruch auf Verrechnung besteht für den jeweils zu dem nach dem Zeitraum korrespondierenden, börslichen Großhandelspreis abzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 10 Prozent der nicht bezogenen Gasmengen.

(Hervorhebungen von hier)

Vorschlag Expertenkommission:

- Ausweitung auf Bandbreitenverträge

Problemstellung: „Bremsen“ und „Abschöpfung“ vs. Klimaschutz

- Einspar-Anreize könnten reduziert werden (80/20 bzw. 70/30 richtig gewählt?)
- Wettbewerb im Strom- und Gasmarkt könnte erschwert werden
- Wettbewerb zwischen Gasheizung und Wärmepumpe und andere Fuel-Switches, z.B. Grüner Wasserstoff, könnte ebenfalls beeinflusst werden, wenn Gaspreis mit „Deckel“ versehen wird.
- Abschöpfung könnte zu Umgehungen führen, z.B. missbräuchliche Vertragsmodelle
- Abschöpfung trifft auch klimafreundliche Erzeuger (EU: grds. „technologieneutral“)



V. Und bis dahin: Energiekostendämpfungsprogramm



Was ist das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)?

Beihilfe für handels- und energieintensive Unternehmen, die durch die stark gestiegenen Erdgas- und Strompreise besonders betroffen sind:

- **Ziel:** Stabilisierung des Industriestandorts Deutschland
- **Gegenstand:** monatlicher Zuschuss zu den Erdgas- und Stromkosten, um eine Belastung oberhalb der Verdopplung der Kosten für Erdgas und Strom teilweise abzdämpfen



Was ist das Energiekostendämpfungsgesetz (EKDP)?

Beihilfe für handels- und energieintensivem Unternehmen, die die stark gestiegenen Erdgaspreise nicht bewältigen können, die betroffen sind:

- **Ziel:** Stabilisierung der Energiepreise für energieintensive Unternehmen
- **Genehmigung:** Die Bundesregierung hat die Bewilligung für die Erdgas- und Strompreise innerhalb der Verdopplung der Kosten teilweise abzdämpfen
- **Zeitraum:** ~~1. Februar bis 30. September 2022~~
- **Antragsfrist:** ~~30. September 2022 (materielle Ausschlussfrist!)~~

Verlängerung Förderzeitraum (1. Februar – 31. Dezember 2022) und Antragsfrist (1. Phase: 31. Dezember 2022)

Bewilligung steht unter EU-Genehmigungsvorbehalt

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden (Auszug)?

- **Wirtschaftsbranche:** KUEBLL oder Anhang des EU-Krisenrahmens
- **Energieintensiver Betrieb:** Energie- und Strombeschaffungskosten min. 3 % des Produktionswertes (letztes abgeschl. Geschäftsjahr)
- **Effizienzklärung:** Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder DIN EN ISO 50005 / EMAS-Registrierung / Erklärung zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen
- **Verzicht der Geschäftsführung:** Verzicht auf eine Erhöhung der Vergütung sowie auf den variablen Teil der Vergütung aller Mitglieder der Geschäftsleitung



Welche Voraussetzungen (Auszug)?

- Wirtschaftsbranche
- Energiemittel
- Verzicht

Achtung: Nur für bisher schon antragsberechtigte Branchen; insbesondere keine Ausweitung auf Branchen außerhalb KUEBELL oder KMU-RiLi

Wirtschaftlicher Abwehrschirm: EKDP und angekündigtes KMU-Programm für Mittelstand sollen in den Maßnahmen für Strom- und Gaspreisbremse aufgehen. Keine Verlängerung darüber hinaus in Deutschland, obwohl EU dies zulässt.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN BEI RGC:



Dr. Franziska Lietz
lietz@ritter-gent.de



Yvonne Hanke
hanke@ritter-gent.de



Rechtsanwälte
RITTER GENT COLLEGEN
PartG mbB
Drostestr. 16
30161 Hannover
0511/538999-84
info@ritter-gent.de